

1. Änderung (vereinfachte Änderung)

Bebauungsplan für das Teilgebiet „Hülde II“ der Ortsgemeinde Molzhain, Kreis Altenkirchen

Präampel

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Festsetzungen getroffen.

T E X T F E S T S E T Z U N G

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hülde II“ bleiben unverändert!

Neue Festsetzungen:

Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen werden im Sinne der §§135a und b BauGB den neu herzustellenden Verkehrsanlagen und den Wohnbauflächen wie folgt zugeordnet:

1. Wohnbaugrundstücke

1.1 Bauabschnitt I

Den Wohnbaugrundstücken werden 52,21 % der Ausgleichsflächen und –maßnahmen zugeordnet.

1.2 Bauabschnitt II

Den Wohnbaugrundstücken werden 35,89 % der Ausgleichsflächen und –maßnahmen zugeordnet.

2. Straßenflächen

2.1 Bauabschnitt I

Den Verkehrsanlagen werden die Ausgleichsflächen und –maßnahmen wie folgt zugeordnet:
2.1.1 Basaltweg (= Verbindung zwischen „Oberbergstraße“ und zu „Steinerother Kopf“) 6 %.

2.1.2 Bruchweg (= Teilstück vom Basaltweg bis zur Bauabschnittsgrenze) 1,02 %.

2.2 Bauabschnitt II

Bruchweg (= Teilstück von der Bauabschnittsgrenze bis zum Wendehammer, einschließlich der Stichstraße) 4,88 %.

